



## Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 4. Februar 2019

59      06.07.02      FINANZEN;  
VORANSCHLÄGE  
Politische Gemeinde Birmensdorf; Budget 2019 und  
Festsetzung Steuerfuss durch Gemeindeversammlung  
vom 20. November 2019; Aufhebung durch Bezirksrat;  
Einberufung Gemeindeversammlung auf 19. März 2019;  
Genehmigung überarbeitetes Budget und Verabschiedung  
zuhanden Gemeindeversammlung

### Sachverhalt

Am 1. Januar 2018 trat das neue Gemeindegesetz (GG) in Kraft, welches in § 92 Abs. 2 vorgibt, dass pro Jahr ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des Steuerertrags budgetiert werden darf. Sodann enthält § 119 Abs. 2 und 3 GG Bestimmungen über die zeitliche Abgrenzung von Steuerkraftabschöpfungen oder -zuschüsse.

Am 20. November 2018 verabschiedete die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Birmensdorf das Budget und den Steuerfuss für das Jahr 2019. Entgegen dem Antrag des Gemeinderates verzichtete die Gemeindeversammlung auf eine Erhöhung des Steuerfusses.

Das von der Gemeindeversammlung verabschiedete Budget 2019 der Politischen Gemeinde Birmensdorf enthält eine Abgrenzung des Steuerkraftzuschusses. Aus der budgetierten Erfolgsrechnung ergibt sich ein Aufwandüberschuss von CHF 455'400. Das Budget enthält weiter Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushalts in Höhe von CHF 160'900 und sieht einen Steuerertrag von CHF 7'348'000 vor; hiervon ergeben 3 % den Betrag von CHF 220'440. Aus diesen Beträgen resultiert ein maximal zulässiger Aufwandüberschuss von CHF 381'340. Der budgetierte Aufwandüberschuss des Budgets übersteigt somit den maximal zulässigen Aufwandüberschuss um CHF 74'060 und verletzt damit § 92 Abs. 2 GG.

Infolgedessen hat der Bezirksrat am 25. Januar 2019 die Beschlüsse der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Birmensdorf vom 20. November 2018 über das Budget 2019 und die Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2019 im Sinne einer aufsichtsrechtlichen Massnahme aufgehoben. Gleichzeitig hat die Aufsichtsbehörde den Gemeinderat angewiesen, bis Ende März 2019 der Gemeindeversammlung ein neues, den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Budget 2019 sowie einen neuen Antrag auf Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2019 zu unterbreiten.

## Erwägungen

Auf Vorschlag der Abteilungen der Gemeindeverwaltung werden folgende Änderungen an dem von der Gemeindeversammlung am 20. November 2018 genehmigten Budget vorgenommen:

Ergebnis gemäss Budget 2019 vom 20. November 2018			CHF - 455'400
<b>Allgemeine Dienste</b>			
Website; Redesign	Verschiebung auf 2020; Aufwandreduktion	1.0220.3132.00	CHF - 24'000
<b>Betreibungs- und Gemeindeammannamt</b>			
Klimageräte; Anschaffung	Verschiebung auf 2020; Aufwandreduktion	1.1409.3111.00	CHF - 20'000
Baulicher Unterhalt	Verschiebung auf 2020; Aufwandreduktion	1.409.3144.00	CHF - 2'000
Entschädigungen von Gemeinden	aufgrund tieferer Ausgaben Ertragsreduktion	1.409.4612.00	CHF 9'800
<b>Schwimmbad</b>			
Mariner (Poolroboter); Anschaffung	Verschiebung auf 2020; Aufwandreduktion	1.3411.3111.00	CHF - 40'000
<b>Gemeindestrassen</b>			
Unterhalt	Reduktion; Aufwand- reduktion	1.6150.3141.00	CHF - 20'000
<b>Sondersteuern</b>			
Grundstückgewinnsteuern	Aufgrund Depositen per Ende 2018; Ertragserhöhung	1.9101.4022.00	CHF 200'000
Ergebnis nach Anpassungen			CHF - 159'200

## Bericht des Gemeindevorstands

### *Wirtschaftliche Lage der Gemeinde*

Der Steuerhaushalt der Gemeinde Birmensdorf stagniert. Der budgetierte hundertprozentige Staatssteuerertrag von 16,7 Millionen Franken zeigt keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr. Einzig bei den ordentlichen Steuern der Vorjahre ist eine leichte Verbesserung zu erkennen. Die Steuerkraft im Jahr 2017 von CHF 2'982 pro Einwohner/in liegt unter dem kantonalen Mittel von CHF 3'769. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Steuerkraft im Verhältnis zum kantonalen Mittel wiederum leicht gesunken. Da Gemeinden eine Mindestausstattung von 95 % der durchschnittlichen Steuerkraft pro Kopf des Kantons erhalten, steigt der Finanzausgleichsbeitrag für die Politische Gemeinde von 1,5 Millionen auf 1,7 Millionen Franken an. Gemäss § 119 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz muss 2019 der Finanzausgleich bzw. der Ressourcenzuschuss zeitlich abgegrenzt werden. Die Höhe der Abgrenzung entspricht der Differenz zwischen dem im Rechnungsjahr empfangenen Ausgleichsbetrag und dem aufgrund der Steuerkraft im Rechnungsjahr zu erwartenden Ausgleichsbetrag. Diese Abgrenzung bewirkt zwar ein besseres Ergebnis der Erfolgsrechnung, aber keine Veränderung des Geldflusses.

### *Aufgabenerfüllung*

Der Gemeinderat hat den Stellenplan der Gemeindeverwaltung am 3. Dezember 2018 per 1. Januar 2019 auf total 3'900 Stellenprozente festgesetzt. Diese Erhöhung drängte sich insbesondere im Baubereich sowie beim Gemeindesteueramts auf. Der Personalaufwand wird somit weiter zunehmen. Rotationsgewinne bei Stellenwechseln sind nicht ausgeschlossen, werden aber die Zunahme nicht wettmachen können.

### *Abweichungen gegenüber Vorjahresbudget*

Der Aufwand in den Bereichen Pflegefinanzierung, Ergänzungsleistungen und der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe ist im Vergleich zum Vorjahr wieder stark angestiegen. Hinzu kommen neue gebundene Ausgaben wie ab 2019 der Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds, welcher mit mehr als 1 Steuerprozent zu Buche schlägt. Beim Sachaufwand mussten aufgrund der festgelegten Aktivierungsgrenze diverse Ausgaben von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung budgetiert werden. Die Abschreibungen im Verwaltungsvermögen sind wesentlich tiefer, da auf eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens im Zusammenhang mit der neuen Rechnungslegung verzichtet wurde. Der Ertrag aus Grundstückgewinnsteuern wurde aufgrund der Depositen per 31. Dezember 2018 um insgesamt 1,1 Millionen Franken erhöht.

### *Steuerfuss*

Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. November 2018 und der vorgenommenen Anpassungen am ursprünglichen Budget beantragt der Gemeinderat, den Steuerfuss unverändert auf 44 % zu belassen. Der gesetzlich maximal zulässige Aufwandüberschuss wird auf diese Weise knapp unterschritten.

## Haushaltsausgleich

Das Gemeindegesetz schreibt vor, dass der Gemeindesteuerfuss so festgesetzt wird, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Der Gemeinderat hat die Frist für den Haushaltsausgleich auf 10 Jahre festgelegt. Periode und Gegenstand sind 4 abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Rechnungsjahr, das kommende Budgetjahr sowie 4 künftige Planjahre. Die Bandbreite des Eigenkapitals wurde von 15 bis 25 Millionen Franken festgelegt. Mit dem Steuerfuss von 44 % wird der mittelfristige Haushaltsausgleich mit 5,2 Millionen Franken klar verfehlt. Das Eigenkapital sinkt auf 16 Millionen Franken.

### Eckdaten

Antrag zum Budget		
Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF 27'422'000
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF 19'914'800
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF 7'507'200
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben	CHF 2'353'000
	Einnahmen	CHF 856'000
	Nettoinvestitionen	CHF 1'497'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben	CHF 0
	Einnahmen	CHF 0
	Nettoinvestitionen	CHF 0

Antrag zum Steuerfuss		
Einfacher Gesamtsteuerertrag (100 %)		CHF 16'700'000
Steuerfuss		0
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF 7'507'200
	Steuerertrag bei 44 %	CHF 7'348'000
	Aufwandüberschuss	CHF 159'200

## Auswirkungen

Die Aufhebung des Budgets und des Steuerfusses durch den Bezirksrat hat zur Folge, dass sich Behörden und Verwaltung zurzeit mit einem so genannten Notbudget behelfen müssen. Es dürfen nur Ausgaben getätigt werden, "die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit unerlässlich sind" (THOMAS KUONI/PATRIZIA KAUFMANN, in: GG - Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 101 N 14). Welche Ausgaben unerlässlich sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Als Richtschnur kann folgende Aufstellung dienen, welche auf einem Merkblatt des Gemeindeamtes des Kantons Zürich basiert:

Unerlässliche Ausgaben	Nicht unerlässliche Ausgaben
<ul style="list-style-type: none"><li>• Personalausgaben bestehendes Personal</li><li>• Neubesetzung bestehender Stellen</li><li>• Ersatz von Kleingeräten bei Totalausfall</li><li>• Büromaterial für laufenden Betrieb (Aufwand möglichst minimieren)</li><li>• Mieten und Betriebskosten (Energie, Wärme etc.) für Verwaltungsliegenschaften</li><li>• Vollzug von Verpflichtungskrediten im Baubereich (wenn Weiterbau/Neubeginn nur unter Kostenfolge verschiebbar)</li><li>• Beiträge an Dritte nur bei vertraglicher Verpflichtung</li><li>• Dienstleistungen Dritter zur Sicherstellung/Erfüllung der Aufgaben</li><li>• Öffentlichkeitsarbeit soweit Verpflichtung besteht (Beleuchtender Bericht, Medienmitteilungen, Kurzmitteilungen)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Neue Stellen (selbst bei Kompetenz Gemeinderat)</li><li>• Aus- und Weiterbildungskosten (sofern keine Verpflichtung besteht)</li><li>• Kosten für Personalanlässe, Geschenke etc.</li><li>• Kulturelle Anlässe/Veranstaltungen der Bibliothek (sofern ohne Kostenfolge verschiebbar)</li><li>• Ersatzanschaffungen von Kleingeräten im üblichen Turnus</li><li>• Neuanschaffungen<ul style="list-style-type: none"><li>• Verschieben, sofern noch kein Kaufvertrag abgeschlossen</li><li>• Auch nicht tätigen, wenn Verpflichtungskredit vorhanden</li><li>• Sistieren, wenn möglich</li></ul></li><li>• Vollzug von Verpflichtungskrediten im Baubereich (wenn Weiterbau/Neubeginn ohne Kostenfolge verschiebbar)</li><li>• Ausgaben "ausserhalb Budget" (setzt Budget voraus!)</li></ul>

In Bezug auf die Einnahmen bedeutet das Notbudget, dass Gebühren, Steuern Vorjahre, Bussen etc. erhoben und bezogen werden können. Die Steuern des Budgetjahres dagegen können zurzeit nicht fakturiert werden (es können auch keine provisorischen Steuerrechnungen versandt werden).

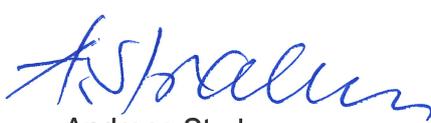
Die wesentlichsten Auswirkungen zeitigt das Notbudget bei den Investitionen im Baubereich, bei den Anschaffungen der Bibliothek und beim Ruf-Taxi, dessen erweiterter Versuchsbetrieb vorerst nicht starten kann. Doch auch die Liquidität kann aufgrund der fehlenden Steuereinnahmen tangiert sein. Auch summarische amtliche Publikationen im "Birmensdorfer" können bis auf weiteres nicht aufgegeben werden. Die Bevölkerung ist mittels einer Medienmitteilung über die Einberufung der Gemeindeversammlung und über die Konsequenzen des Notbudgets aufmerksam zu machen.

## Beschluss

1. Vom Beschluss des Bezirksrates Dietikon vom 25. Januar 2019, worin die Aufsichtsbehörde die Beschlüsse der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Birmensdorf vom 20. November 2018 über das Budget 2019 und die Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2019 im Sinne einer aufsichtsrechtlichen Massnahme aufhebt, wird Kenntnis genommen.
2. Gestützt auf § 18 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) wird auf Dienstag, 19. März 2019, eine Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Birmensdorf einberufen.
3. Den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung vom 19. März 2019 wird gemäss Sachverhalt und Erwägungen folgender Antrag unterbreitet:
  - 3.1. Genehmigung des Budget 2019 der Politischen Gemeinde Birmensdorf mit einem Aufwandüberschuss von CHF 159'200 und
  - 3.2. Festsetzung des Steuerfusses auf 44 % des voraussichtlichen einfachen Gemeindesteuerertrages.
4. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, den Antrag gemäss Ziff. 3 vorstehend zu prüfen und dem Gemeinderat bis spätestens Montag, 25. Februar 2019, Bericht und Antrag abzuliefern.
5. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, die Gemeindeversammlung gemäss Ziff. 2 vorstehend vorzubereiten.
6. Die Zentralen Dienste werden eingeladen, zum vorstehenden Beschluss und zu den Auswirkungen des Notbudgets eine Medienmitteilung zu erarbeiten und nach Zustimmung durch den Gemeinderat zu versenden.
7. Mitteilung an:
  - Rechnungsprüfungskommission Birmensdorf; c/o Frau Gertrud Stäheli, Präsidentin; Alte Zürcherstrasse 23, 8903 Birmensdorf; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug
  - Abteilung Präsidiales und Kultur / Zentrale Dienste; zum Vollzug
  - Abteilung Finanzen und Informatik; zur Kenntnis
  - IDG-Status: Öffentlich

Gemeinderat Birmensdorf

  
Bruno Knecht  
Präsident

  
Andreas Strahm  
Schreiber